

Satzung des Vereins Isselburger Turnverein 1887 e.V. In Isselburg bei Bocholt In der Fassung vom 27.03.2011

§ 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen „Isselburger Turnverein“. Er hat seinen Sitz in Isselburg und soll in der geänderten Satzungsform in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Turnvereins ist die Pflege vielseitiger Leibesübungen für Jung und Alt, insbesondere die Förderung des deutschen Turnens. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger in Isselburg oder Umgebung werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. Des Folgemonats. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird halbjährlich mit einer monatlichen Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember wirksam. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft sofort.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufen der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In Ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer, Kassenwart, stellv. Kassenwart, Breitensportwart, Pressen und Kulturwart sowie dem Jugendwart und der Jugendwartin, die auf dem Jugendtag gewählt wurden.

Geschäftsführer und Kassenwart können auf eine Person vereinigt werden. Ebenso können stellv. Geschäftsführer und stellv. Kassenwart von einer Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand kann durch den Turnrat, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist, erweitert werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, der Gesamtvorstand an die der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.

-3

§ 5 Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung
Mindestens einmal jährlich findet in den ersten 3 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserat in mindestens einer Ortszeitung oder durch Aushang im Vereinslokal mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie kann einen Versammlungsleiter wählen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Geschäftsführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8 Beleg- und Kassenführer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr Beleg- und Kassenprüfer. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder, müssen aber ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Prüfung ist am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Sie haben zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

-4-

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Sie Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Isselburg, die es für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und muss in der Einladung angekündigt sein.

Die Auflösung des Vereins ist umgehend mit Angabe der Gründe an den übergeordneten Turnverband zu melden.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom eingetragenen Vorstand statt.

Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Geschäftsordnung

für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Isselburger TV, in der Fassung vom
27. März 2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen – nachstehend Versammlungen genannt – und regelt die für die Vereinsführung notwendigen Richtlinien (Mitgliedsbeiträge, Turnrat).
- 1.2 Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung. Die Vorschriften der Satzung gehen jedoch denen der Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

2. Öffentlichkeit

- 2.1 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird
- 2.2 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

3. Einberufung

- 3.1 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Vorstandes.
- 3.2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt auf Anweisung des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 8 Tagen.
- 3.3 Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
- 3.4 Abteilungen können jederzeit vom Abteilungsleiter einberufen werden.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung
- 4.2 Andere Versammlungen sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist.
- 4.3 Nicht ordnungsgemäß eingeladene Versammlungen sind innerhalb von 14 Tagen neu einzuberufen.

5. Versammlungsleitung

- 5.1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter geleitet. Die entsprechenden Gremien können auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 5.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Aussprache
- 5.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
- 5.4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen

6. Worteiteilung und Rednerfolge

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldung
- 6.2 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- 6.3 Der Versammlungsleiter. Kann in jedem Fall außerhalb der Meldungen das Wort ergreifen.

7. Anträge

- 7.1 Anträge zu Versammlung sind eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 7.3 Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

8. Dringlichkeitsanträge

- 8.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 8.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner Stellungnahmen haben.
- 8.3 Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- 8.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Aufhebung des Vereins sind unzulässig.

9. Abstimmungen

- 9.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- 9.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 9.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- 9.4 Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- 9.5 Namentlich oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 9.6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

10. Wahlen

- 10.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 10.2 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 10.3 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn einem Versammlungsteilnehmer vor der Abstimmung eine mündliche oder schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 10.4 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist eine geheime Wahl durchzuführen.

11. Versammlungsprotokolle

- 11.1 Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen. Beschlüsse müssen im Wortlaut protokolliert werden. Das Abstimmungsergebnis ist zu vermerken.
- 11.2 Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Beiträge

- 12.1 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge betragen ab 2004
- | | |
|--|------------------|
| Kinder bis einschließlich 5 Jahre | 2,50 Euro/Monat |
| Kinder und Jugendl. Bis einschließlich 16 Jahre | 4,00 Euro/Monat |
| Jugendl. ab 17 Jahre und Erwachsene | 6,00 Euro/Monat |
| Rentner und passive Mitglieder | 3,00 Euro/Monat |
| Familienbeitrag | 12,00 Euro/Monat |
| Für aktive Handballspieler- und spielerinnen, die am Wettkampfsport teilnehmen, wird ein Zusatzbeitrag erhoben in Höhe von | |
| Jugendliche bis 17 Jahre | 1,00 Euro/Monat |
| Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr | 3,00 Euro/Monat |
- 12.2 Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen. Eine jährliche Zahlung ist möglich.
- 12.3 Mitglieder ohne Bank- oder Postscheckkonto haben die Möglichkeit die Beiträge halbjährlich auf eines unserer Konten einzuzahlen.
- 12.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
13. Beleg- und Kassenprüfung
- 13.1 Die Beleg- und Kassenprüfung wird laut Satzung geregelt.
14. Erstattung von Auslagen etc.
- 14.1 Grundlage ist der § 4 der Satzung.
- 14.2 Geschäftsführer und Kassenwart erhalten eine Jahresaufwandsentschädigung. Der Vorstand entscheidet, wann und in welcher Höhe die Jahresaufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Die richtet nach der jeweiligen Finanzlage des Vereins.
- 14.3 Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.
- 14.4 Die Übungsleiter (innen) erhalten, soweit Zuschüsse durch die Verbände gezahlt werden, eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Der Vorstand entscheidet auch in diesem Fall, wann und in welcher Höhe die Vergütung ausgezahlt werden soll.
- 14.5 die Verteilung der Zuschüsse erfolgt nach der Beratung durch eine Kommission. Die setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, dem Kassenwart, Oberturnwart und den Übungsleiter / innen.